

AMTSBLATT

DES KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 4. Pińczów, am 1. November 1915.

60.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erflehen uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Erich Freiherr von Diller m. p. Generalmajor.

61.

Verlegung des Amtssitzes des k. u. k. Militärgeneralgouvernements.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen hat mit dem 1. Oktober 1915 seinen Amtssitz nach Lublin verlegt.

62.

Personalien.

K. u. k. Oberst Sigismund Ritter von Grzymała-Dobiecki wurde zum Kreiskommandanten des Kreises Pińczów ernannt.

63.

Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, Nr. 30, Stück VII.).

Artikel I.

Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für das Strafverfahren in allen jenen Fällen, für die das Verfahren nicht in der

Militärstrafprozessordnung oder in der Strafprozessordnung für die ordentlichen Gerichte geregelt ist.

Artikel II.

Polizeistrafrecht.

§ 1.

Bei Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung, die vom Militärgouvernement oder Kreiskommando innerhalb ihrer Wirkungskreise und auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen und entsprechend kundgemacht wurde, kann der Kreiskommandant, wenn das Strafausmass nicht in anderer Weise gesetzlich bestimmt ist, Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten androhen und verhängen.

§ 2.

Der Kreikommandant kann den Gemeindevorstehern des Kreises oder einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, in seinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher darf Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

Nähere Weisungen über das Strafrecht der Gemeindevorsteher und über das Strafverfahren kann der Kreiskommandant durch Kundmachung im Amtsblatte erlassen.

Artikel III.

Provisorische Strafverfügungen.

§ 3.

Das Kreiskommando kann innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn ein behördliches Organ des Kreiskommandos, ein Etappenstationskommadant oder ein im Dienste befindlicher Gendarm durch eigene Wahrnehmung oder durch das Geständnis des Beschuldigten von der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift Kenntnis erlangt.

Der Kreiskommandant kann mit der Erlassung von Strafverfügungen im Sinne des ersten Absatzes und mit der Festsetzung der Strafe in demselben oder einem beschränkteren Umfange auch bestimmte Etappenstationskommandanten oder Gendarmeriepostenkommandanten betrauen.

Die Strafverfügung muss nach dem amtlichen Formulare ausgefertigt werden.

§ 4.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kommando, von dem sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich, mündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post oder zum Telegraphen gilt als Einbringung.

Wenn innerhalb der achttätigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

§ 5.

Über Einsprüche entscheidet in allen Fällen das Kreiskommando. Wenn der Einspruch rechtzeitig erhoben wurde, ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten.

Ebenso ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten, wenn dem Kreiskommado Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmässigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

Artikel IV.

Ordentliches Polizeistrafverfahren.

Das Strafverfahren wird vom Kreiskommando in der Regel auf Grund mündlicher Verhandlung mit dem Beschuldigten durchgeführt.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll in Form eines Strafregisters aufgenommen.

Mit der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen sowie mit der Verkündung des Straferkenntnisses kann das Kreiskommado das Etappenstationskommando, das Gendarmeriepostenkommando oder die Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder des Zeugen betrauen.

Im Falle der Verurteilung wird dem Verurteilten auf sein Verlangen ein Auszug aus den Rubriken II., IV., VI., VII., VIII. und IX. des Strafregisters ausgefertigt.

Artikel V.

Widmung von Geldstrafen.

Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände werden — soweit die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sie dem Staatsschatze zuweisen oder überhaupt

keine Bestimmung über ihre Verwendung enthalten — vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

Zu diesem Zwecke werden die von den Gemeindegerichten oder den Gemeinden eingebrachten Beträge der bezeichneten Art dem Kreiskommando überwiesen.

Die Gemeinden können jedoch vom Kreiskommando ermächtigt werden, die erwähnten Beträge gegen abgesonderte Verrechnung selbständig für die erwähnten Zwecke zu verwenden.

Artikel VI.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

64.

Passwesen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, Nr. 35., Stück IX.).

§ 1.

Ausweispflicht.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen.

§ 2.

Identitätskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partei auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare ausgestellt werden.

§ 3.

Passzwang.

Wer die Grenze des Okkupationsgebietes überschreitet, muss den in § 1. vorgeschriebenen Ausweis mittels eines Reisepasses leisten.

§ 4.

Reisepass.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnungen des österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, Nr. 11. R.-G.-Bl. und vom 18. Mai 1915, Nr. 124. R.-G.-Bl., oder des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915, Nr. 285/M.-E., entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) bezw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Für andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise — nach dem als Beilage B angeschlossenen Formulare — vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§ 5.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Überschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3. und 4. bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§ 6.

Sonderbestimmung für Geschäftsreisende aus der Monarchie.

Für Personen, die sich mit einem bestätigten und vidierten »Auskunftsbogen« nach dem als Beilage C angeschlossenen Formulare als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das in § 4., Absatz 1., vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§ 7.

Sonderbestimmung für angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§ 1. und 3. vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden, und für ihre gemäss § 14. der Ver-

ordnung des Armeeoberkommadanten vom 27. Juni 1915, Nr. 21. V.-Bl., im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehörigen sowohl im Innern als auch bei Überschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in § 10. der erwähnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§ 8.

Sonderbestimmung für Flüchtlinge.

Jeder Flüchtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u. k. Kommandos oder Behörden anruft, erhält — wenn sich gegen seine Person oder Beschäftigung kein Bedenken ergibt — vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er betreten wird, eine Aufenthaltsbewilligung in Form der in § 2. bezeichneten Identitätskarte. In diesem Falle ist der Identitätskarte ein besonderer Vermerk über Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufügen.

§ 9.

Verkehrsbeschränkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete können die zuständigen Kommandos Beschränkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§ 10.

Ausweisleistung von Militärpersonen und militärisch Bediensteten.

Durch die §§ 2. bis 8. wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt.

§ 11.

Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt zehn Kronen.

Identitätskarten, ferner die auf Grund der §§ 5. oder 9. ausgestellten Bewilligungen und Ausweispapiere, sowie Gesuche um Ausweispapiere jeder Art sind stempelfrei.

§ 12.

Übertretungen, Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327. und 328. M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2. V.-Bl., und vom 31. Mai 1915, Nr. 14. V.-Bl., sind aufgehoben.

Reisepässe.

Infolge des Militärgeneralgouvernementbefehles E. Nr. 1723 vom 27. September 1915 wird Folgendes kundgemacht.

Reisepässe sind bis auf Weiteres höchstens auf drei Monate auszustellen. Jede Passverlängerung ist als Ausfolgung eines neuen Reisepasses zu betrachten.

Reisepässe unterliegen unter allen Umständen der Stempelgebühr, zumal für Lohnarbeiter im § 7. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35/VIII. eine Sonderbestimmung enthalten ist. (Siehe die obige Verordnung).

Die Einteilung des nördlichen Kriegsgebietes in das engere und weitere Kriegsgebiet, welche mit verschiedenen voneinander abweichenden Bestimmungen bezüglich Ausweisleistung verbunden ist, wurde folgendermassen geändert:

In das »engere Kriegsgebiet« fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Biłgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów; in das »weitere Kriegsgebiet« alle übrigen in öst.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Militärgeneralgouvernements.

Die in jenen Kreisen, die bisher in das »engere Kriegsgebiet« fielen, erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft.

Für die Ausweisleistung gilt ausschliesslich die oben zitierte Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35/VIII.

65.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Polen vom 7. Oktober 1915 Nr. 4100.

Passvidierung.

Die Passvidierungsstelle in Granica wurde mit 1. Oktober 1915 nach Szczakowa verlegt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

66.

Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, Nr. 38., Stück IX.).

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1. und 2. kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2., Absatz 1., auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

67.

Kundmachung des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 28. August und 25. September 1915.

Eröffnung der Etappenpost- und Telegraphenämter Busk in Polen, Pińczów und Działoszyce für den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst wurden die Etappenpost- und Telegraphenämter in Busk in Polen, Pińczów und Działoszyce für den Privatpostverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 4., 1—4., 6. und 8. der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b) zur Abgabe gemäss § 5., 1—6. der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg. und Briefe mit Wertangabe.

Gleichzeitig wurden die genannten Ämter auch für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

68.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) Op. M. V. Nr. 80773 vom 4. September 1915.

Betriebseröffnung im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn.

Mit 18. August l. J. wurde in der Strecke Kielce—Skarzysko und Skarzysko—Nadbrzezie der Zivil-Personen- und Güterverkehr und in den Strecken Skarzysko—Radom und Kraśnik—Lublin der Militärpersonen- und Güterverkehr aufgenommen. Stationen der genannten Strecken sind:

a) Strecke Kielce—Skarzysko:

Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarzysko.

b) Strecke Skarzysko—Nadbrzezie:

Skarzysko, Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Chmielów, Jakubowice.

c) Strecke S k a r z y s k o—R a d o m:

Skarzysko, Jastrząb, Rożki, Radom.

d) Strecke K r a ś n i k—L u b l i n:

Kraśnik, Pułankowice, Borkowizna, Sobieszczany, Niedźwica Mała, Niedźwica Duża, Strzeszkowice Małe, Zemborzyce, Wrotków, Lublin.

Der Sitz der Betriebsleitung für die okkupierten Bahnlinien östlich der Weichsel wurde von Rozwadów nach Lublin verlegt.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) Op. M. V. Nr. 82374 vom 6. IX. 1915.

Betriebsübernahme auf den Strecken Kielce—Częstochowa und Skarzysko—Tomaszów.

Am 20. August 1915 wurde der Betrieb auf der Strecke Kielce—Częstochowa durch die k. u. k. Heeresverwaltung übernommen.

Auf dieser Strecke war der Zivil-Personen-Gepäcks- und Güterverkehr schon unter der früheren Verwaltung (Kais. Deutsche Linienkommandantur Lodz) eingeführt und wird im vollen Umfange seitens der k. u. k. Heeresverwaltung fortgesetzt.

Für diese Strecke kommen folgende Abfertigungsstellen in Betracht:

K i e l c e;

K i e l c e—H e r b y (vorläufig nur für den Güterverkehr);

P i ę k o s z ó w;

M a ł o g o s z c z;

L u d y n i a;

W ł o s z c z o w a;

S z e l i s ł a w i c e;

K o n i e c p o l;

P o t o k Z ł o t y;

O l s z t y n;

C z ę s t o c h o w a.

Am 22. August 1915 wurde der Betrieb auf der Strecke Skarzysko (Bzin)—Tomaszów durch die k. u. k. Heeresverwaltung übernommen, und gelangte der bis dahin noch nicht eingeführte Zivil-Personen-Gepäcks- und Güterverkehr auf dieser Strecke am 28. August 1915 im vollen Umfange zur Einführung.

Für diese Strecke kommen folgende Abfertigungsstellen in Betracht:

S k a r z y s k o;

N i e k ł a ń;

K o ń s k;

K o r y t k ó w;

O p o c z n o;

J e l e ń;

T o m a s z ó w.

Für beide Strecken gelten die im Teil I. des ab 1. Juli 1915 giltigen Tarifes, bezw. in den beiden Kundmachungen EOK. Nr. 37916 ex 1915 enthaltenen Beförderungsbedingungen, bezw. die in dem Teil II. des genannten Tarifes aufgenommenen Tarifbestimmungen, sowie die erlassenen Kundmachungen über die Aus- und Durchfuhrverbote.

69.

Behörden für Angelegenheiten der Landwirte.

Übertragung ihrer Kompetenz auf die bestehenden k. u. k. Behörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Behörden für Angelegenheiten der Landwirte können ihre Tätigkeit, infolge Mangels der hiefür notwendigen Organe, derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 63. der Haager Landkriegsordnung wegen zwingenden Hindernissen unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen bestandenen Behörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen u. z.:

a) den ordentlichen Gerichten, nach den für dieselben geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges, alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b) den Kreiskommandos in erster Instanz und den Militärgeneralgouvernement in zweiter und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

70.

Matrikenbücher.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. September 1915, Nr. 1733 sind für jede im Bereiche der Pfarren liegende Gemeinde separate Bücher für Geburts-, Ehe- und Sterbefälle zu führen.

Die Ortsnamen sind in die für die Hausnummer bestimmte Rubrik des vorgeschriebenen Formulares für Matrikenbücher und Matrikenauszüge einzutragen.

71.

Strassenfahrordnung.

Trotz der in dem Amtsblatte Nr. 1 bereits publizierten Verordnung, mit welcher die Strassenfahrordnung geregelt wurde, mehren sich die Fälle, dass Fuhrwerke auf der unrichtigen Strassenseite fahren und hiedurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Die Gemeindevorsteher haben daher in ortsüblicher Weise sogleich nochmals zu verlautbaren, dass auf der linken Seite zu fahren und links auszuweichen, hingegen rechts vorzufahren ist.

72.

Sanitätswesen.

Leichenbegängnisse an epidemiscen Krankheiten Verstorbenen.

Es ereignet sich noch immer, dass Leichen von an epidemischen Krankheiten Verstorbenen zur Einsegnung in die Kirchen getragen werden.

Ein solcher Vorgang ist sanitätswidrig und unstatthaft.

Es wird daher neuerlich in Erinnerung gebracht, dass Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sofort nach der Totenbeschau, in ein mit 5% Karbollösung getränktes Leintuch zu hüllen, und in einen luftdicht schliessenden Sarg, dessen Boden mit Kalkmilch begossen sein muss zu legen sind. Hierauf ist die Leiche mit tunlichster Beschleunigung in die Leichenkammer des zuständigen Friedhofes zu übertragen und mit Vermeidung eines förmlichen Leichenzuges binnen 24 Stunden zu beerdigen.

73.

Infektionskrankheiten im Kreise Pińczów

(vom 17. bis 23. Oktober 1915).

Fleckfieber: in Michałów 4 Fälle, Pińczów 5 Fälle.

Bauchtyphus: in Umianowice 1, Działoszyce 2, Opatkowice 1, Niegosławice 11, Dolany 4, Książnice Małe 1, Rachwałowice 1, Zakrzów 4, Ksany 2, Czarkowy 2, Kocina 4, Wiślica 2.

Scharlach: in Dolany 2, Koszyce 2, Działoszyce 7, Iżykowice 3, Sancygniów 1, Stempowice 2, Opatkowice 1, Kazimierza Wielka 6, Kujawki 2, Wiślica 4, Janów 2, Cudzynowice 1, Topola 5.

Ruhr: in Wroczków 1 Fall.

Masern: in Rzemieniowice 3 Fälle.

74.

Veterinärwesen.

E. W. 6226.

Kundmachung

betreffend Tilgung der Rinderpest.

Aus Anlass der unter dem Rindvieh ausgebrochenen Rinderpest ordne ich, behufs Hintanhaltung von Einschleppung und rascher Tilgung der genannten Seuche, folgendes an:

Gesperrt wird das ganze Kreisgebiet von Pińczów für die Ein- und Ausfuhr:

a) von Rindvieh, Ziegen und Schafen;

b) aller in rohem, frischem oder getrocknetem Zustande von diesen Tieren stammenden, Teile (Häute, Därme, Haare, Borsten, Knochen, Hörner, Klauen u. d. gl.).

Ausgenommen hievon sind Molkereiprodukte (Milch), eingeschmolzener Talg, Schafwolle, welche gewaschen oder kalciniert wurde und in Säcken verpackt ist.

c) Heufutter, Stroh, Streumaterial und Dünger;

d) gebrauchte Geschirre, Sattelzeug, Stallgeräte und Hadern.

Die unter *a* bis *d* genannten Tiere und Gegenstände sind sobald sie entgegen den obgenannten Bestimmungen in den Kreis Pińczów eingeführt, oder ausgeführt werden, von den Gendarmen und Finanzwachorganen zur Ausweisleistung zu verhalten.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen, oder einer Arreststrafe bis 3 Monaten bestraft und müssen zugleich die Kosten des Aufbewahrens, des Lebensunterhaltes und der Untersuchung der angehaltenen Tiere und Gegenstände tragen.

Gleichzeitig werden die Tierbesitzer erinnert, dass sie verpflichtet sind, der Rinderpest ähnliche Krankheitssymptome, die sie an ihren Tieren wahrnehmen, unverzüglich dem Wójt (Bürgermeister) und der Gendarmerie, welche die Meldung sofort dem Kreiskommando zu übermitteln hat, zur Kenntnis zu bringen.

Die Krankheit fängt mit Husten, raschem Atmen, Nachlassen der Fresslust, Anschwellung der Augenlieder, Auftreten von Geschwüren und Schorfen, im Maule, den Nasenlöchern und Mastdarm, Durchfall, der oft blutig ist, Zittern der Haut an und endet fast ausnahmslos binnen 3—4 Tagen nach der Erkrankung mit dem Tode.

75.

Tierseuchen im hiesigen Kreise.

Rotzkrankheit: in Kobylniki, Węchadlów und Zlota.

Wutkrankheit: in Chroberz.

76.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Polen vom 7. Oktober 1915.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden, sind direkt an:

a) »Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau. Auskunfstelle für Kriegsgefangene«. Wien.

b) »Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenenfürsorge. Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus«, zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

77.

Gefährlichkeit nicht explodierter Geschosse.

Es kommt immer noch vor, dass Kinder, ja sogar erwachsene Personen, welche blindgegangene (nicht explodierte) Geschosse, (besonders Artilerie-Geschosse) und Handgranaten finden, an denselben herum manipulieren, wodurch deren Explosion herbeigeführt wird und die Unvorsichtigen entweder getötet oder schwer verletzt werden. Es liegt also im eigenen Interesse der Bevölkerung in dieser Hinsicht mit grösster Vorsicht vorzugehen, gefundene Geschosse nicht zu berühren, sondern sie liegen zu lassen, die Fundstelle deutlich zu bezeichnen und die Gendarmerie so schnell als möglich zu verständigen.

Dies ist seitens der Gemeindevorsteher und Soltyse ehestens, mit dem Beifügen, zu verlautbaren, dass Zuwiderhandelnde zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

78.

Handel.

Ausfuhr von Waren aus der öst.-ungar. Monarchie.

Bestimmungen über den Vorgang beim Ansuchen der Bewilligung.

Um der herrschenden Unklarheit über den Vorgang bei der Einfuhr von Waren aus der öst.-ungar. Monarchie abzuhelfen, wird folgendes kundgemacht:

Zur Förderung des Handels und der Industrie in den okkupierten Gebieten Polens, im Verkehr mit der Monarchie, wurden Auskunftstellen errichtet, welche Ausfuhr-Bewilligungen solcher Waren erteilen, deren Ausfuhr aus Österreich-Ungarn verboten ist. Der Kreis Pińczów ist in dieser Hinsicht an die Auskunftstelle in Krakau Gertrudygasse 12 gewiesen.

Wer daher Waren, zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet, in Österreich Ungarn kaufen will, erhält, auf Grund einer Empfehlung des Kreiskommandos, eine Ausfuhrbewilligung bei der Auskunftstelle, aber nur in Rahmen des verfügbaren Kontigentes.

Das Kontigent enthält jene Menge von Waren, welche die Auskunftstelle zur Einfuhr in das okkupierte Gebiet bewilligen kann, und welche sie wieder auf die einzelnen Kreise, nach Massgabe des dort herrschenden Bedarfes, aufteilt.

Wer somit Ware in Österreich-Ungarn, zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet, kaufen will, hat sich zuerst die Bewilligung des Kreiskommandos d. h. eine Empfehlung an die Auskunftstelle zu verschaffen. Hiezu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle einzuführenden Waren nach Gattung und Gewicht angeführt sein müssen und der eine Gewerbeberechtigung des Anwerbers beizuschliessen ist.

Private, Gutsbesitzer, welche Waren zum eigenen Gebrauche einführen wollen, müssen gleichfalls ähnlich instruierte Gesuche einreichen, sind jedoch von der Vorlage einer Gewerbeberechtigung befreit.

Das Kreiskommando wird auf dem Gesuche die Empfehlung, wenn diese überhaupt in Aussicht genommen ist, ersichtlich machen und dem Bittsteller zustellen.

Auf eine sofortige Erteilung dieser Empfehlungen kann aber nicht gerechnet werden, weil der Andrang ein derartiger ist, dass das verfügbare Kontingent bei Weitem nicht für alle ausreicht.

Alle nicht ordnungsmässig adjustierten beziehungsweise ungestempelten Gesuche werden abgewiesen. Mündliche Bitten um Beschleunigung sind zwecklos.

Wer ein Empfehlungsschreiben vom Kreiskommando erhalten hat, begibt sich mit demselben zur Auskunftstelle in Krakau Gertrudygasse 12, wo ihm, nur nach Massgabe des noch verfügbaren Kontingentes, die Ausfuhrbewilligung erteilt werden kann.

Der Käufer hat vorher der Auskunftstelle auch die beabsichtigte Bezugsquelle anzugeben.

Es empfiehlt sich den Kauf erst dann abzuschliessen, wenn die Erlangung des Ausfuhr-Zertifikates ausser Frage steht.

Den häufigen Bitten um Beschleunigung der Erteilung der Bewilligung, weil schon eingekauft sei und dadurch grosse Kosten erwüchsen, wird keine Folge gegeben.

Hat man sich die Sicherheit der Erlangung eines Ausfuhr-Zertifikates verschafft, so kann der Kauf abge-

schlossen und das Ausfuhrzertifikat bei der Auskunftstelle im Empfang genommen werden.

Das Ausfuhr-Zertifikat lautet auf einen bestimmten Kreis und auf einen bestimmten Inhaber. Die Übertragung und sonstiger Missbrauch d. h. Handel mit solchen Bewilligungen wird bestraft.

Schliesslich wird bekannt gegeben, dass die Auskunftstelle den nicht informierten Kaufleuten auch Auskunft über öst.-ungar. Firmen erteilt und ihnen beim Einkauf der Waren mit Rat an die Hand geht.

79.

Landwirtschaft.

E. W. 6898.

Kundmachung.

Der Handel und Transport aller Getreidegattungen, sowie von Mehl, Kleie, Raps, Öl, Ölkuchen, Lein und Hanf in Mengen über 10 klg. ist ab heute nur bei Einhaltung folgender Vorschriften gestattet:

Der Landwirtschaftlichen Bevölkerung ist der Transport obengenannter Waren auf Grund von Transportscheinen gestattet, die durch die Getreidemagazinleiter oder die k. u. k. Gendarmerieposten ausgestellt werden.

Händlern und überhaupt allen Personen, die keine Landwirtschaft betreiben, ist der Transport obengenannter Waren nur auf Grund schriftlicher, vom k. u. k. Kreiskommando ausgesteller Legitimationen, gestattet.

Jede Ware, die in Begleitung eines Händlers transportiert wird, wird als dessen Eigentum behandelt, unterliegt daher obigen Legitimationsvorschriften. Für die ärarischen Getreidemagazine bestimmte, durch Landwirte bewirkte Transporte, bedürfen keiner Bescheinigung. Sonst werden alle, ohne entsprechende Bescheinigung transportierte Waren, in Beschlag genommen und die Schuldigen mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen belegt.

Den Stadtbewohnern ist es nicht gestattet, ihren Bedarf an Getreide, Mehl und Kleie ausserhalb des Wohnortes zu decken.

Das Aufstapeln von Getreide-oder Mehlvorräten in Mengen über 100 klg. ist streng verboten, desgleichen das Verbergen desselben an Orten, die den Kontrollorganen unzugänglich sind, vor allem das Vergraben derselben in der Erde. Solche Vorräte werden rücksichtslos in Beschlag genommen.

Bei Nichteinhaltung obiger Vorschriften wird der Schuldige ausser der Warenbeschlagnahme noch mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen belegt werden.

Die Ausfuhr aller bisher genannten Waren aus dem Bereiche des Kreises, ferner die Ausfuhr von Kartoffeln, Hirse, Erbsen, Fisolen und Heu ist strengstens verboten. Alle diese Produkte werden durch die Getreidemagazine aufgekauft. Ausfuhr-Bewilligungen erteilt in Ausnahmefällen das k. u. k. Kreiskommando.

Ab. 1. Oktober gelten folgende Maximalpreise pro 100 Klg. netto:

Weizen	30.— Kronen
Roggen	27.— Kronen
Braugerste 27 K. Futtergerste .	25.— Kronen
Hafer	25.— Kronen
Raps	43.— Kronen

Die Approvisionierung der Stadtbevölkerung übernehmen die ärarischen Getreidemagazine, welche Getreide, Mehl und Kleie zu jeweilig daselbst verlautbarten Preisen verkaufen. Die zum Verkauf berechtigten Händler erhalten einen Preistarif, den sie in ihren Geschäften sichtbar anzubringen und strengstens einzuhalten haben.

Pińczów, am 1. Oktober 1915.

80.

Gerichtswesen.

Die Gemeindegerichte sind bereits von dem k. u. k. Kreisgerichte in Pińczów mit allen erforderlichen Registern beteilt worden und insbesondere mit dem

Register C für Processsachen,
Register Hc für Rechtshilfe in Zivilprocesssachen,
Register A für Verlassenschaftssachen,
Register P für Vormundschaftssachen,
Register Nc für alle übrigen zu den vier vorgenannten Registern nicht gehörenden Sachen,
Register U für Strafsachen,
Register Hs für Rechtshilfe in Strafsachen,
Register Ns für alle übrigen zu den Reg. U und Hs nicht gehörenden Strafsachen
und mit einem Namensverzeichnisse.

Auch haben alle Gemeindegerichte die nötigen Formularien in den Zivil- und Strafsachen erhalten u. zw.:

a) In Strafsachen:
Form. 1. Strafanzeige,
Form. 2. Vorladung,
Form. 3. Vorladung des Anklägers,
Form. 4. Vorladung des Zeugen,
Form. 5. Protokoll der Strafverhandlung,
Form. 6. Strafurteil,
Form. 7. Kontumazurteil,
Form. 8. Zustellung eines Kontumazurteiles,
Form. 9. Verständigung des Gemeindeamtes,
Form. 10. Zustellungsschein,

Form. 11. Exekutionsauftrag.

b) In Zivilsachen:

Form. 1. die mündlich eingereichte Klage,

Form. 2. Verständigung der Parteien,

Form. 3. Zustellungsschein,

Form. 4. Vorladung des Zeugen,

Form. 5. Zustellungsschein,

Form. 6. Verhandlungsprotokoll für einen Vergleich,

Form. 7. Verhandlungsprotokoll für ein Kontumazurteil,

Form. 8. Verhandlungsprotokoll für ein Urteil,

Form. 9. Urteil in Schlussform,

Form. 10. Kontumazurteil,

Form. 11. Zustellung des Urteils,

Form. 12. Vorladung,

Form. 13. Zustellung der Berufungsschrift,

Form. 14. Zahlungsauftrag,

Form. 15. Vorlage der Berufung,

Form. 16. Exekutionsauftrag.

Dieselben Register und Formularien sind ebenfalls bei den beiden Friedensgerichten eingeführt worden.

Künftighin ist es unzulässig, bei den Gemeindegerichten andere Formularien insbesondere die aus der Zeit der russischen Regierung zurückgebliebenen, u. zw. unter der persönlichen Verantwortung des Richters, zu gebrauchen.

Falls der ausgegebene Vorrat dieser Formularien erschöpft werden sollte, so haben die Gemeindegerichte für die Neubeschaffung derselben, nach obangeführten Mustern, selbst Sorge zu tragen. Zur Information wird bemerkt, dass die Register in der Druckerei Fr. Foltin in Wadowice, die Formularien dagegen in der Druckerei St. Jeżewska in Miechów bestellt wurden.

Es handelt sich nämlich um die Einführung eines einheitlichen Verfahrens bei allen Gemeindegerichten.

2. Die Ausgaben der Gemeindegerichte.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. September 1915 N. 750 wurden in Bezug auf die Ausgaben der Gemeindegerichte die Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten, nach welcher diese Ausgaben in einer Hälfte den Staat, in der anderen die Gemeinden belasten.

Die notwendigen Auslagen sind von den Staatsbehörden zu leisten; dagegen haben die Gemeinden ihre Beiträge an die Staatskassen abzuführen.

Zur Deckung der Ausgaben an Mietzins, Beleuchtung, Beheizung, Papier, Drucksorten und anderen Kanzleierfordenissen erhielten die Gemeindegerichte von der russischen Regierung ein jährliches Pauschale im Betrage von 400 Rubeln (800 Kronen), manchmal auch einen höheren Betrag, wenn die Ortsverhältnisse dies erheischten.

Das k. u. k. Kreiskommando wird sinngemäss einem jeden Gemeindegerichte ein Pauschale bis zur Grenze des obigen Betrages zusprechen. Wenn ein Gemeindegericht von der russischen Regierung ein höheres Pauschale bezogen hat, so muss dieses Gericht dies entsprechend nachweisen. Die Forderungen, welche das Pauschale übersteigen, oder sich auf eine frühere Zeit beziehen (z. B. für das Jahr 1914) werden ausnahmsweise, nach dem Ermessen des k. u. k. Kreiskommandos, bei dem Vorhandensein besonderer Gründe — zuerkannt.

Der rückständige Zins, wie auch andere Forderungen von dritten Personen können erst nach dem Einholen der Meinung des betreffenden Richters ausbezahlt werden.

Nach erfolgter Anweisung des Pauschales ist es den Gemeindegerichten nicht mehr gestattet, die von den Parteien eingehobenen Gerichtsgebühren zur Deckung der Kanzleiausgaben zu verwenden und es wird dementsprechend die im Absatze 7 Blatt 13 des Amtsblattes Z. 3 enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, dass die von den Parteien baar eingezahlten Gerichtsgebühren mit dem Monatsschlusse an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów mit dem bezüglichen Ausweise abzuführen sind. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf diese Gebühren, welche die Gemeindegerichte im Sinne des Art. 18 der durch die Friedensrichterversammlung des 2 Kreises des Kielcäer-Gouvernements ausgegebenen Instruktion von den Parteien für das Ausfüllen eines Wechsels, Bestätigung der Eigenhändigkeit einer Unterschrift u. d. g. einzuheben berechtigt waren und welche zur Erhöhung der Kanzleifonds verwendet wurden.

3. Ausweise der gestorbenen und der unehelich geborenen Kinder.

Das k. u. k. Kreisgericht hat an alle Matrikelämter folgendes Schreiben gerichtet:

Im Anschlusse werden die Drucksorten der Anzeigen über die gestorbenen und die unehelich geborenen Kinder mit dem Auftrage übersendet, dieselben bei Vorlage der monatlichen Ausweise über die gestorbenen sowie unehelich geborenen Kinder an die Gerichte zu verwenden.

Gleichzeitig wird die im Amtsblatte Nr. 2 Bl. 11 verlautbarte Verfügung in Erinnerung gebracht, dass alle Pfarrämter und die Matriken führenden Gemeindeämter einen Ausweis über die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. Juli 1915 gestorbenen und unehelich geborenen Kinder vorzulegen verpflichtet waren; desgleichen wurde es ihnen zur Pflicht gemacht,

diese Ausweise vom 1. August 1915 angefangen, monatlich vorzulegen.

Es ergeht daher der Auftrag an die Pfarr- und Gemeindeämter, binnen 8 Tagen dem h. st. Gerichte bekannt zu geben, ob diese Ausweise ausgefertigt und den betreffenden Gerichten übersendet worden sind. Gleichzeitig wird auf die Bestimmung des Art. 1683 Ziv. Proc. O. verwiesen, laut welcher die Gemeinde- und die Friedensgerichte das Versiegeln des Nachlasses vorzunehmen und ein Nachlassverzeichnis (Nachlass-Inventar) auszufertigen haben (Art. 1723 Ziv. Proc. O.).

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden zu dem Zwecke angeführt, um die Matrikelämter darüber in Kenntniss zu setzen, an welches Gericht die Anzeigen über die Todesfälle zu richten sind.

Die Gerichtszuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach jenem Orte, in welchem sich das Vermögen des Verstorbenen befindet.

Die Gemeindegerichte werden vom Erlassen des obigen Auftrages in Kenntnis gesetzt und erhalten den Auftrag, im Falle der nichtrechtzeitigen Vorlage der obigen Ausweise, sich unmittelbar bei dem k. u. k. Kreisgerichte darüber zu beschweren.

Es handelt sich nämlich um einen raschen Vorgang bei der Einleitung der Verlassenschaftsabhandlungen.

4. Die Einheitlichkeit in Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Dem Auftrage des k. u. k. Militär-Gouvernements vom 21. Juni 1915 Nr. 1129 zufolge, wurde vom k. u. k. Kreisgerichte im vorigen Monate ein Gerichtsbeamte an alle Gemeindegerichte behufs Belehrung derselben über das Anlegen und Führen der Register etnsendet.

Aus dem von demselben vorgelegten Berichte gelangte das k. u. k. Kreisgericht zu der Überzeugung, dass nicht alle Gerichte, den ihnen erteilten Weisungen gemäss, vorgehen; es wird daher nachstehende Belehrung erteilt, wie die Gemeindegerichte ihre Kanzleitätigkeit zu regeln haben, um eine Gleichförmlichkeit des Verfahrens zu erzielen.

A. In Zivilprocesssachen.

Nachdem die Klage bei dem Gerichte eingereicht wurde, ist dieselbe am oberen Rande in der Mitte mit der Einreichungsstampiglie zu versehen. Nach Eintragung der Klage in das C Register, ist dieselbe rechts oben mit der fortlaufenden Registerzahl zu versehen. Sodann ist der Vor- und Zuname des Geklagten, wie auch die Aktensignatur in das für die Zivilsachen bestimmte Namensverzeichnis einzutragen.

Der Richter ordnet, nachdem er die Klage gelesen hat, die Tagsatzung zur Verhandlung an, indem er auf dem Akte den Tag und die Stunde derselben vormerkt und die Vorladung der Parteien und Zeugen verfügt, (Formulare Nr. 2 für Parteienvorladung, Form. Nr. 4 für Zeugenvorladung); sodann trägt der Kanzleileiter den Fall in das Vormerkbuch (Kalender) ein, welches mit folgenden Rubriken versehen ist: Die Geschäftszahl des betreffenden Falles, Name des Richters, Verhandlungstermin, die zu erwartende Art der Erledigung, Datum der Übergabe des Falles durch den Richter an die Kanzlei, die vorzunehmende Amtstätigkeit oder Verfügung, die getroffene Verfügung, Anmerkung. Jedes Blatt dieses Vormerkbuches ist oben mit der fortlaufenden Zahl zu versehen. Nach der Hinterlegung des Aktes in der Kanzlei, ist das betreffende Blatt mit einem farbigen Bleistifte durchzustreichen.

Was die äussere Form der Klagen und der an das Gericht gerichteten Eingaben anbelangt, so soll getrachtet werden, dass dieselben gleichförmig sind und insbesondere, damit auf der ersten Seite derselben ein entsprechender Raum zum Aufdrucken der Präsentierungs- (Einreihungs-) Stampiglie freigelassen werde, sowie dass die Adressen der Parteien, ihr Beruf und Wohnort, sowie der kurze Inhalt der Klage bezw. der Eingabe angegeben werden.

Wenn der Kläger oder auch die beiden Parteien bei der Verhandlung nicht erscheinen, ist ein besonderes Protokoll nicht aufzunehmen — sondern auf der linken Seite des Aktes vorzumerken:

»Der Kläger ist zu der Verhandlung nicht erschienen, das Verfahren wird als hinfällig erklärt« (Art. 145 Ziv. Process O.), oder »die Parteien sind zur Verhandlung nicht erschienen — das Verfahren hat zu ruhen (Art. 145 Ziv. Proc. O.). Diese Vormerkung ist mit dem Datum und der Unterschrift des Gerichtes zu versehen.

Die Verhandlungen sind für bestimmte Stunden anzuberaumen, u. zw. für die vom Gerichte entfernt wohnenden Parteien für eine spätere Stunde. Beim Aufrufen der Sachen sind die Bestimmungen der Art. 145 Ziv. Proc. O. streng zu beachten. Es werden auf diese Weise nicht nur die Parteien zu einer strengen Einhaltung der anberaumten Tagsatzungen gewöhnt, sondern es wird auch die Tätigkeit des Gerichtes durch das willkürliche Erscheinen den Parteien nicht gehemmt.

Die Verhandlungsprotokolle sind genauestens zu verfassen u. zw. möglichst kurz und bündig. Die Einwendungen des Angeklagten, sowie die Zeugenaussagen sind gleichfalls in kurzer und klarer Form aufzunehmen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass in den Aussagen das genaue Datum sowie der Ort des Vorkomnisses, bezüglich welchen der betreffende Zeuge seine Angaben macht, eingetragen werde. Die Verfassung des Protokolles obliegt ausschliesslich dem Vor-

sitzenden, da das Verhandlungsprotokoll ein Dokument von grosser Wichtigkeit ist.

Nach durchgeführter Verhandlung und erschöpftem Beweismateriale der Parteien, schliesst der Vorsitzende die Verhandlung und begibt sich mit den Schöffer zur Beratung.

Bei der Beratung verliest der Vorsitzende die Beschlüsse des Gerichtes und verfügt die Eintragung derselben in kürzester Form in das Beratungsprotokoll, welches die Richter auch mitzuunterfertigen haben.

Nach erfolgter Beratung verkündet der Vorsitzende im Verhandlungssaale das Urteil samt den Entscheidungsgründen und belehrt die Parteien über die ihnen zustehenden Rechtsmittel sowie über die betreffenden Rechtsmittelfristen, was im Protokolle auch ersichtlich zu machen ist.

Die Ausfertigung von Urteilen hat nach den Bestimmungen des Art. 142 Z. P. O. zu erfolgen, wobei in Hinkunft an einer einheitlichen und vereinfachten Form festzuhalten ist, u. zw.: folgt dem allgemeinen Teile die Urteilssentenz (Spruch) in einer kurzen und klaren Form z. B. der Angeklagte N. N. ist verpflichtet dem Kläger N. N. den Betrag von .... sowie die Processkosten von ..... unter Exekutionsandrohung zu bezahlen;

ein, das Klagebegehren des Klägers abweisendes Urteil hat zu lauten:

I) »Das Klagebegehren des Klägers N. N., demzufolge der Angeklagte N. N. jenem den Betrag von .... sowie die Processkosten in der Höhe von .... zu leisten hat, wird abgewiesen«, worauf der nächste Absatz zu folgen hat:

II) »der Kläger ist verpflichtet, dem Angeklagten die Processkosten im Betrage von .... unter Exekutionszwang zu leisten«.

Dem Urteilsspruche folgt die Begründung, welche eine kernige jedoch kurz gefasste Darstellung den von beiden Parteien behaupteten Tatsachen enthalten soll u. zw.: zuerst die des Klägers, sodann die des Angeklagten und schliesslich das Ergebnis des durchgeführten Beweisverfahrens, auf Grund dessen das Gericht die betreffenden Tatsachen festgestellt und unter Anführung der entsprechenden Gesetzesartikeln als erwiesen annahm.

Wenn auch das Urteil eine zusammenfassende Darstellung der Umstände einer gegebenen Prozesssache zu enthalten hat, so sind dennoch alle kleinlichen Weitläufigkeiten zu vermeiden, insbesondere sind darin die näheren Aufklärungen den einzelnen Parteien, ferner sonstige Inhaltsangaben und Auszüge aus den seitens der Parteien vorgelegten Urkunden nicht aufzunehmen.

Auf diese Weise entfällt die Ausfertigung der Urteile in ihrer endgültigen und nicht endgültigen Form, und jede Rechtssache wird durch ein Urteil in einer Ausfertigung abgeschlossen sein.

In der Urteilsbegründung hat die Beurteilung aller durch die Parteien vorgebrachten und durch das Gericht zugelassenen Beweise enthalten zu sein.

Überdies ist im Urteile auch die Begründung über die Ablehnung der durch die Parteien sowohl in der Klage, als auch während der Verhandlung vorgebrachten Anträge, anzuführen.

Im Falle eines Kontumazurteiles ist in kürzester Zeit ein solches Urteil samt der Belehrung über die gegen dieses Urteil zulässigen Rechtsmittel, der nichterschienenen Partei zuzustellen.

Nach Abschluss (Finalisierung) einer jeden Rechtssache, sind alle Gesuche, Protokolle, Urteile u. d. gl., welche zu derselben gehören zusammenzunähen, mit einem Umschlagbogen zu versehen und hierauf den betreffenden Akt paginieren d. i. es ist ein jedes beschriebene oder bereits begonnene Blatt desselben (mit Ausnahme der Vorladungen) an den oberen rechten Ecke mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen; sollte gegen ein Urteil eine Apellationsschrift eingebracht werden sein, so ist diese Apellation gleichfalls dem betreffenden Akte beizuheften, desgleichen auch jene Zuschrift, mit welcher die Akten dem Apellationsgerichte vorgelegt werden. In dieser Zuschrift ist die Blattzahl des angefochtenen Urteils sowie der Apellationsschrift anzuführen.

Von der Einreichung der Apellation ist die Gegenpartei zu verständigen u. zw. gleichzeitig mit der Belehrung über die Zulässigkeit der Einreichung der Gegenäusserung sowie über die diesbezüglich festgesetze Gesetzesfrist; die Empfangsbestätigung dieser Benachrichtigung ist dem Akte beizuschliessen. Sämtliche Urkunden und sonstige seitens der Parteien zu Beweiszwecken vorgelegten Schriften sind in ein Kouvert zu legen und letzteres derart dem Akte beizuheften, damit im Gebrauchsfalle diese Urkunden leicht herausgenommen werden können.

Auf dem Kouvert ist ersichtlich zu machen, welches Dokument es beinhaltet und von wem Letzteres vorgelegt wurde. Das Kouvert erhält auch die fortlaufende Blattzahl.

Nach Rückschluss des Aktes durch das Apellationsgericht, ist falls es notwendig erscheint, u. zw. insbesondere dann, wenn keine oder nur eine von den Parteien bei den Apellationsverhandlung nich anwesend war, eine Abschrift des Apellationsurteiles zuzustellen und die Empfangsbestätigung dem Akte beizuheften.

Processsachen werden in dem Register C eingetragen u. zw. entsprechend den Aufschriften der einzelnen Rubriken.

B. In Strafsachen.

Die für das Verfahren in Zivilrechtsachen geltenden Bemerkungen haben auch grösstenteils für das Verfahren in Strafsachen Anwendung zu finden, insbesondere, was die äussere Form der Anzeigen, der Protokolle, der Verhandlungsausschreibungen sowie der Instandhaltung den Akten anbetrifft.

Urteile in Strafsachen haben gleichfalls die äussere Form jener in Zivilrechtssachen beizubehalten.

Vor Allem ist der Urteilsspruch anzuführen, welcher zu lauten hat:

»Der Angeklagte N. N. ist schuldig, dass er am .... 191... in Chroberz, um seines Vorteiles willen, aus dem Walde 5 Holzstücke im Werte von .... K. zum Nachteile des N. N. entwendet hat, wodurch er die Übertretung nach Art..... St. G. begangen hat und wird hiefür zur Strafe des .... Arrestes, sowie zur Zahlung an die Person des N. N..... der Processkosten in der Höhe von.....«, oder aber,

»der Angeklagte N. N. wird von der Anklage wegen der Übertretung nach Art..... St. G. begangen dadurch, dass er am .... 191 .... in Chroberz, um seines Vorteiles willen, Holz aus dem Walde der N. N. im Werte von .... K. entwendet hat, freigesprochen«.

Hierauf folgt die Urteilsbegründung.

In dieser Begründung ist eine kurz zusammengefasste Darstellung des Sachverhaltes, ferner die die Schuld des Angeklagten feststellenden Beweise, sowie die mildernden und erschwerenden Umstände und schliesslich die den Urteilsspruch begründenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, anzuführen.

Was die Verfassung der Kontumazurteile sowie der Vorlage der Akten an das Apellationsgericht anbetrifft, so sind die im Absatze A angeführten Bestimmungen massgebend.

Bei einer Privatanklage, ist im Falle des Nichterscheines des Privatklägers oder dessen Bevollmächtigten, ein separates Protokoll nicht zu verfassen, sondern es genügt die Aufzeichnung auf der linken Seite des Aktes, dass der Privatkläger nicht erschienen ist und dass die Strafsache für hinfällig erklärt wurde.

Die Strafsachen sind in dem U Register einzutragen u. zw. nach den in den einzelnen Rubriken daselbst enthaltenen Aufschriften.

Alle Gemeinde- und Friedensgerichte haben weiterhin, wie bisher, Aufzeichnungen über die nicht vollzogenen Strafen (bis nun führte dieses Buch die Bezeichnung: Kontrollsbuch über Urteile in Strafsachen) und überdies ein Buch über verhängte und eingezahlte Geldstrafen zu führen, was bereits im Amtsblatte Nr. 3 Seite 13 Absatz 5 seinerzeit kundgemacht wurde.

Jede Strafsache muss in das Namensverzeichnis eingetragen werden, worüber sämtliche Gerichte bereits durch den entsendeten h. g. Beamten belehrt wurden.

C. In Verlassenschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten.

In Verlassenschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten haben die Gerichte von Amtswegen und nicht, wie bisher, über Antrag der Parteien, ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Alle Matrikelämter haben im Sinne dieser Bestimmungen den Auftrag erhalten, den Gerichten die Verzeichnisse über die verstorbenen und unehelich geborenen Kinder zu übersenden, zu welchem Zwecke die hiezu bestimmten Formularien zu benützen sind. Die Anzeigen über Todesfälle, welche den Gerichten zukommen, sind in jenen Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob es zur Verlassenschaftsabhandlung kommen wird, nicht in dem Register A, sondern in dem Register Nc einzutragen, wobei für jeden einzelnen Verstorbenen ein Amtsvermerk auf einem halben Bogen zu verfassen ist. Erst, wenn sich aus den späteren Umständen, die Notwendigkeit der Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung ergibt, ist dieser Todesfall in dem Register A einzutragen.

In diesem Register A sind nämlich nur jene Verlassenschaftsangelegenheiten aufzunehmen, bezüglich welcher das betreffende Gericht zuständig ist. Die auf das Erbschaftsrecht bezughabenden Gesetzesbestimmungen sind in den Art. 718—1100 des Napoleonischen Gesetzbuches und in den Art. 231—235 des Zivilgesetzbuches vom Jahre 1825 enthalten; die Vorschriften dagegen für das Verfahren in Erbschaftsangelegenheiten sind in den Art. 1682—1774 der Zivilprocessordnung angeführt.

Die Gemeinde- und die Friedensgerichte werden darauf aufmerksam gemacht, dass in jedem Falle, nach einem Verstorbenen, Verlassenschaftsakten anzulegen sind, insbesondere ist in Anwesenheit wenigstens eines der Erben oder eines die Vermögensverhältnisse kennenden Zeugen die Todesfallaufnahme und das Vermögensverzeichnis (Verlassenschaftsinventar) zu verfassen; überdies ist die Sicherstellung des Vermögens anzuordnen u. zw. in Gemässheit der Bestimmungen der Art. 1683—1737 Z. P. O.; schliesslich ist von den Erben im Sinne der Art. 1750—1757 Z. P. O. und des Art. 774 des Napoleonischen Gesetzbuches die diesbezügliche Erbschaftserklärung bezw. der Verzicht auf dieselbe in Gemässheit des Art. 1758 Z. P. O. und des Art. 784 des Napoleonischen Gesetzbuches abzuverlangen. Im Falle der Einigkeit aller grossjährigen Erben, können die Gerichte im Rahmen der Landesgesetze selbst die Erbschaftsteilung vornehmen, falls jedoch eine Einigkeit nicht erzielt werden könnte, sowie, falls

sich unter den Erben ein Minderjähriger befindet, so muss die Erbschaftsteilung nur Kraft eines Gerichtsurteiles erfolgen.

Sachliche Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten.

Die sachliche Zuständigkeit in Verlassenschaftsangelegenheiten bestimmen die Art. 1490 und 1759 der Z. P. O. laut welchen Artikeln: a) zu den Gemeindegerichten jene Erbschaftsangelegenheiten nach Verstorbenen gehören, welche sogenannte Ukazgründe zurückgelassen haben u. zw. dies ohne Rücksicht auf den Wert (Ukaz vom 19./2. 1864 Nr. 40609—40612) sowie auch andere Gründe z. B. jene, welche von Parzellierungen eines Areals von ca 30 Morgen herstammen, schliesslich bewegliches Gut im Werte von 1500 Rubeln.

b) Für das Friedensgericht sind jene Erbschaftsangelegenheiten zuständig, wo das Erbschaftsvermögen nur aus beweglichen Gütern im Werte bis 500 Rubeln besteht (Art. 1409 Z. P. O.).

c) In allen übrigen Fällen entscheidet in Erbschaftsangelegenheiten das Kreisgericht.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Erbschaftsangelegenheiten enthalten die Art. 167, 169 und 1738 Z. P. O. u. ff. nähere Bestimmungen.

In Vormundschaftsangelegenheiten sind die formellen und materiellen Vorschriften enthalten:

1) in den Art. 345—525 Z. Gb. vom Jahre 1825,

2) im Ukaz vom 25. Juni 1866,

3) in der Instruktion herausgegeben für die Gemeindevorsteher,

4) in den Art. 1663—1681 Z. P. O.

Jede Vormundschaftssache wird in den P Registern eingetragen u. zw. laut bereits erfolgter Belehrung, seitens eines speziell entsendeten Gerichtsbeamten. Hiezu wird bemerkt, dass für eine jede Gemeinde ein separater Register P angelegt werden muss; in diesem Register sind alle bis nun bestehenden Vormundschaften einzutragen und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Die Gerichte I. Instanz sind verpflichtet, unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher, der Familienräte, der Vertrauensmänner, der Pfarrämter, die genauen Daten über die Persons- und Vermögensverhältnisse eines Minderjährigen zu sammeln und in einer kurz zusammengefassten Darstellung zur Register einzutragen. Gleichzeitig ist darüber ein Akt anzulegen, welcher der erste bei der Anlegung der neuen Pupillarakten sein wird.

Die bisherigen Pupillarakten, insoferne solche vorhanden sein sollten, sind zu ordnen und in der Registratur zu hinterlegen.

Jede Vormundschafts- und Verlassenschaftsangelegenheit muss in das betreffende Namensverzeichnis eingetragen werden.

Nächster Tage werden alle Gemeinde- und Friedensgerichte mit einer Anzahl von Formularien für Todesfallaufnahmen sowie für Verlassenschaftsinventare beteilt. Diese Formularien sind je nach Mas ihres Verbrauches in gleichem Format und gleicher Verfassung in eigener Regie zu bestellen; die Kosten dieser Neubestellungen sind aus dem, sämtlichen Gemeindegerichten bereits bewilligten Pauschale für Kanzleierfordernisse, zu bestreiten.

5. Geldstrafen.

Behufs einer zweckmässigen Regelung des Verfahrens beim Einziehen der mittelst eines gerichtlichen Urteiles oder Kraft Entscheidung einer Disciplinarbehörde verhängten Geldstrafe, wird sowohl für Gemeinde- als auch für Friedensgerichte ein besonderes Buch, das sogenannte Geldbuch eingeführt u. zw. nach Formular A.

In dieses Geldbuch sind alle mittelst Urteil verhängten Geldstrafen, sowie Ordnungsstrafen (wegen Nichterscheinens der Zeugen, wegen ungebührlichem Benehmen beim Gerichte, wegen Winkelschreibereien etc.) einzutragen.

Desgleichen sind auch jene Geldstrafen daselbst ersichtlich zu machen, welche vom Gerichte alternativ verhängt wurden, d. i. für den Fall, als wegen Nichteinzahlungsmöglichkeit, eine entsprechende Arreststrafe festgesetzt wurde.

Gleichzeitig mit dem Exekutionsauftrage wegen des Urteilvollzuges, hat das Gericht dem betreffenden Gemeindevorsteher das Formulare B zu übersenden.

Der Gemeindevorsteher hat einen jeden solchen Exekutionsauftrag in ein separates Buch für Geldstrafen einzutragen, welch' letzteres er nach Formulare C zu führen und daher Sorge zu tragen hat, dass die betreffenden Geldstrafen schleunigst eingezogen werden.

Der, die Geldstrafe zahlenden Partei ist eine u. zw. auf dem dritten Teile des Formulars B entsprechend auszufüllende Bestätigung auszufolgen. Der vierte Teil des Formulars B ist dem Gerichte einzusenden u. zw. zu dem Zwecke, damit dasselbe von der Einzahlung der betreffenden Geldstrafe bezw. von der Umwandlung derselben in eine Arreststrafe, Kenntniss erlangt.

Den Vollzug der Strafe trägt sodann das Gericht in der entsprechenden Rubrik des Geldstrafenbuches ein und streicht gleichzeitig die betreffende Post mit einem farbigen Stift, u. zw. als vollzogene Strafe.

Alle auf diese Weise von den Verurteilten eingezahlten Beträge hat der Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monates gleichzeitig mit dem Ausweise

nach formulare D an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abzuführen.

In diesem Ausweise müssen alle dortselbst angeführten einzelnen Posten, den entsprechenden Rubriken gemäss, ausgefüllt und dieser selbst in zwei Parien ausgearbeitet werden, damit die Kassa auf einer Parie den Empfang der eingezahlten Gelder bestätigen kann.

Die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos wird ein Buch des Armenfonds u. zw. für jede Gemeinde separat, nach dem Formulare E führen.

Das k. u. k. Kreisgericht hat die Fertigstellung dieser Bücher für ein jedes Gemeindegericht sowie für einen jeden Gemeindevorsteher bereits verfügt. Diese Bücher sind daher vom Zeitpunkte der Reaktivierung der Gemeindegerichte angefangen zu führen.

Zum Zwecke der Belehrung, Einführung und genauen Darnachhaltung obiger Vorschriften, wird ein Beamter des k. u. k. Kreisgerichtes entsendet werden.

Zufolge dieser neuen Bestimmungen, werden die im Amtsblatte Nr. 3 Abs. 5 Seite 13 bezüglich der Geldstrafen verlautbarten Verfügungen, annulliert.

Hiebei wird bemerkt, dass die Bestimmungen der Geldstrafen für humanitäre und wohltätige Zwecke weiterhin im Sinne der Verordnung des k. u. k. Generalgouvernements vollends aufrechterhalten bleiben.

Er erfolgt nur insoferne eine Abänderung, dass von nun an, einzelne Gaben und Unterstützungen vom k. u. k. Kreiskommandanten auf Grund der seitens der Vorsteher der einzelnen Gemeinden verfassten Verzeichnissen, der Hilfsbedürftigten, gewährt und ausbezahlt werden.

6. Amtsabzeichen.

Sämtliche Gemeinderichter und Schöffer haben bereits das normierte Amtsabzeichen erhalten und haben dasselbe während ihrer Amtshandlung unbedingt zu tragen.

7. Kanzleipauschale.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat im Sinne der Verordnung des k. u. k. Generalgouvernements Nr. 750 vom 22. September 1915 angeordnet, dass allen Gemeindegerichten ein jährliches Pauschale, zur Bestreitung der Erhaltungskosten der Gemeindegerichte zuerkannt wird u. zw. sind hierin enthalten: der Mietzins, die Beleuchtung und Beheizung, Auslagen für Papier, Drucksorten und andere nötigen Kanzleierfordernisse.

Die Höhe dieses Pauschales hat das k. u. k. Kreiskommando in derselben Höhe, in welcher die Gemeindegerichte zur Zeit der russischen Regierung bezogen hatten, festgesetzt, u. zw.

für das Gemeindegericht:

1) in Pińczów in der Höhe v. 1434 K. 82 H.,

2) in Skalbmierz in der Höhe v. 1334 K. 82 H.,

3) in Kazimierza Wielka in der Höhe v. 1244 K. 82 H.,

4) in Koszyce in der Höhe v. 1244 K. 82 H.,

5) in Opatowiec in der Höhe v. 1124 K. 82 H.,

6) in Wiślica in der Höhe v. 1124 K. 82 H.

Das Kanzleipauschale wird in vierteljährigen Raten im Vorhinein zu Handen des Gemeinderichters ausbezahlt, welcher persönlich über dasselbe zu verfügen hat.

In Berücksichtigung der seitens aller Gemeindegerichte des h. o. Kreises gemachten Vorstellungen, nämlich, dass das Kanzleipauschale in der bisherigen Höhe, infolge der starken Preiserhöhung aller Artikeln, nicht ausreichend erscheinen dürfte, hat sich das k. u. k. Kreiskommando veranlasst gesehen, die Entlohnung der Kanzleigehilfen und der Gerichtsdiener, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ohne dass hiedurch für die Gemeindegerichte die Pflicht der Rückerstattung dieser Auslagen aus dem Kanzleipauschale erwachsen würde, und dies zwar zu dem Zwecke, damit die Auslagen aus dem Kanzleipauschale auf diese Weise vermindert, letzteres aber durch die Entlohnungsbeträge erhöht werde.

Die Gemeindegerichte sind verpflichtet, Ausweise über alle zwecks Erhaltung der Gerichte gemachten Auslagen zu führen und haben dieselben diese Ausweise am Ende eines jeden Vierteljahres dem k. u. k. Kreisgerichte vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeindegerichte mit dem 15. Juli 1915 reaktiviert wurden, wird das erwähnte Pauschale sowohl für das verflossene als auch für das laufende Quartal ausbezahlt.

Die Gemeinderichter haben die Angelegenheit der Wohnungsmiete für die Gemeindegerichte im eigenen Wirkunkskreise durchzuführen und den Mietzins bis Ende des laufenden Jahres aus dem Kanzleipauschale zu bezahlen, worüber dem k. u. k. Kreisgerichte spätestens bis 1. December 1915 zu berichten und gleichzeitig die Empfangsbestätigung des betreffenden Mietgebers vorzulegen bezw. ist der fällige Mietzins beim Gerichte zu deponieren.

8. Bauernkommissär.

Bis zum Jahre 1864 waren die im Besitze der Bauern befindlichen Grundstücke ein Bestandteil des Herrschaftsgebietes; die Bauern waren für die Nutzniessung dieser Gründe zu gewissen Leistungen u. zw. zu Gunsten dieser Herrschaftseigentümmer verpflichtet.

Hutweiden und Wälder waren aus dem Besitze der Bauern ausgeschlossen. Die Letzteren waren nur berechtigt, nach gewissen festgesetzten Normen, ein be-

stimmtes Quantum von Brenn- und Materialholz aus den Herrschaftswäldern für eigenen Gebrauch zu beziehen; auch hatten dieselben das Recht, das eigene Vieh auf den Herrschaftsweiden zu hüten.

Mit dem Ukaz vom 19. Februar (2. März) 1864 wurden die im Besitze der Bauern befindlichen Grundstücke, ihnen als ihr Eigentum anerkannt und zwar gegen eine Entschädigung zu Gunsten der Herrschaftseigentümer; gleichzeitig wurden die Bauern von den bisherigen üblichen Leistungen zu Gunsten der Herrschaftseigentümer befreit (Art. 1 und 2 des obigen Gesetzes).

Dieses Leibeigenschaftsverhältnis zwischen dem Herrschaftseigentümer und dem Bauer wurde nicht, wie z. B. in Galizien der Gänze nach geregelt.

Das Bezugsrecht von Holz aus den Herrschaftswäldern sowie das Weiderecht auf den Herrschaftsgütern wurde nicht aufgehoben; die Bauern machten weiterhin von den ihnen zustehenden Servituten vollends Gebrauch, woraus häufige Misstimmigkeiten zwischen der Herrschaft und den Bauern entstanden. (Art. 11, 12, 13 des obzitierten Gesetzes).

Durch das Gesetz vom 20. April (2. Mai) 1865 wurden gewisse Regeln aufgestellt, laut welchen durch die Bewirtschaftung der Herrschaftswälder die den Bauern zustehenden Servitute nicht geschmälert werden dürften.

Die den Bauern als Eigentum zuerkannten Gründe wurden in die sogenannten Liquidierungstabellen eingetragen, welche für eine jede Gemeinde separat angelegt wurden.

Gemäss Art. 15 des Ukaz vom 11. Juni 1891 dürfen diese Grundkomplexe nicht unter 6 Morgen geteilt werden. Diese Gründe können nur durch die dem Bauernstande angehörenden Personen, erworben werden.

Zum Zwecke der näheren Überprüfung der einzelnen Rechtsverhältnisse bezüglich der Bauerngründe, wurde mit Ukaz vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 die Institution des »Bauernkommissärs« ins Leben gerufen, welcher für diese Angelegenheiten als I. Instanz zuständig war. In II. Instanz entschied die »Gouvernementsbehörde für Bauernangelegenheiten« und in III. Instanz der »Regierende Senat als Kassationsbehörde«.

Hieher gehörten alle wegen Eigentumsrecht hinsichtlich der den Bauern in Gemässheit des Gesetzes vom 19. Februar (2. März) 1864 und vom 28. Oktober 1866 überlassenen Gründe, geführten Klagen.

Ferner gehören hieher alle diesen Gründen zustehenden Servitutsrechte u. zw. bezüglich des Fischereirechtes sowie Klagen wegen Besitzstörung dieser Rechte, jedoch unter der Bedingung, dass dieselben in der Liquidierungstabelle eingetragen erscheinen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. September 1915 Op. II. V. Nr. 77776 wurde verfügt, dass die Wiedereinführung der Institution des »Bauerskommissärs« im Sinne des Art. 43 der Haager Konvention, u. zw. wegen Mangel an entsprechenden Kräften, unmöglich ist.

Aus diesem Grunde werden von nun an, alle, bisnun in die Kompetenz des »Bauernkommissärs« fallenden privatrechtlichen Bauernangelegenheiten den ordentlichen Gerichten, je nach ihrer Zuständigkeit zugewiesen, wobei der bisherige Instanzenzug beibehalten wird.

In allen übrigen Angelegenheiten wird das k. u. k. Kreiskommando als erste, dagegen das k. u. k. Generalgouvernement in zweiter und letzter Instanz entscheiden.

10. Sitzungsausweis.

Alle Gemeindegerichte haben unverzüglich dem k. u. k. Kreisgerichte einen Ausweis der bis zum Ende des laufenden Jahres anberaumten Gerichtssitzungen vorzulegen.

11. Gehaltserhöhung der Gemeindgerichtsschreiber.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos Op. Nr. 82488 vom 15. September 1915 wurden die Monatsgebühren der Gemeindegerichtsschreiber von 84 K. auf 100 K. vom 1. Oktober 1915 angefangen, erhöht.

12. Notare.

Mit Verordnung des k. u. k. Generalgouvernements Nr. 436 vom 21. September 1915 wurden die Notare des ho. Kreises zur Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit auf Grund des bisherigen Notariatsgesetzes vom 14. April 1866 berufen. Als ihre vorgesetzte Behörde wurde das ho. k. u. k. Kreisgericht bestimmt.

Gleichzeitig werden für die Notare die von nun an geltenden Amtsstunden festgesetzt u. zw. V. M. von 9. bis 1., N. M. von 2. bis 4.

In die Notariatsliste wurden eingetragen:

1) Ignatz Szumiel mit dem Amtssitze in Pińczów,

2) Josef Kinastowski mit dem Amtssitze in Dzialoszyce, und

3) Alexander Redych mit dem Amtssitze in Skalbmierz.

13. Privatverteidiger.

Nachdem die Art. 4062—6 des Org. Ges. vom 20. November 1864 hinsichtlich der Zulassung der Privatverteidiger zur Vertretung vor Gerichten, verschiedenartig interpretiert wurden, so hat das k. u. k. Generalgouvernement mit Verordnung Nr. 3486 vom 18. Ok-

tober 1915 nachstehende Belehrung von bindender Kraft erlassen:

Der Privatverteidiger konnte auf Grund der ihm seitens der Friedensrichterversammlung, oder seitens des Kreisgerichtes oder aber seitens der Gerichtskammer erteilten Bewilligung, die Vertretung der Parteien vor diesen Gerichten übernehmen (Art. 406[2]), jedoch vor den Kreisgerichten sowie vor der Gerichtskammer nur in jenen Orten, in welchen es an der nötigen Zahl von beeideten Advokaten mangelte.

Die durch die Friedensrichterversammlung erteilte Bewilligung zur Vertretung, ermächtigte den betreffenden Verteidiger zur Vertretung vor allen im Sprengel dieser Friedensrichterversammlung, nicht aber im Sprengel des Gemeinde- oder des Friedensgerichtes, gelegenen Gerichten (Art. 406[3]).

Jener Privatverteidiger, welcher vorschriftsmässig die Parteien vor dem Friedensgerichte, oder vor dem Kreisgerichte oder aber vor der Gerichtskammer vertrat, war auch zur Vertretung dieser Rechtssache vor dem Senat (Art. 406[4]) berechtigt.

Im Sinne dieser Bestimmungen kann der Privatverteidiger die Parteien vor dem Kreisgerichte insoferne vertreten, als er von diesem Gerichte die nötige Bewilligung erhält.

Desgleichen kann er auf Grund der von der Friedensrichterversammlung erhaltenen Bewilligung, in allen Rechtssachen vertreten, und nicht nur in jenen, in welchen er in erster Instanz die Partei vertrat.

Somit wird die diesbezügliche im Amtsblatte Nr. 3 Absatz 8 Seite 13 enthaltene Bestimmung abgeändert.

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung zur Vertretung der Rechtssachen vor den Gemeinde- und Friedensgerichten, und vor der Friedensrichterversammlung beträgt jährlich 40 Rbl. dagegen vor den Kreisgerichten 75 Rbl.

Diese Gebühr ist an die Staatskassa im Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein für das ganze Jahr zu entrichten.

Sollte jedoch das gegenständliche Gesuch in der zweiten Jahreshälfte eingereicht worden sein, so beträgt die Gebühr die Hälfte der vorerwähnten Beträge (Art. 406[10]).

14. Urteile.

Lukas Kowalczyk geboren, wohnhaft und zuständig in Rzędzianowice, Bez. Mielec in Galizien wurde mit dem Urteile des Kreisgerichtes Pińczów vom 2. Oktober 1915 wegen 1) des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates gemäss § 327 M. S. G. begangen dadurch, dass er im September 1914 in Rzędzianowice in Galizien die Russen von dem Abzuge unserer Truppen in Kenntnis setzte und ihnen auch anders behilflich war; 2) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe gemäss § 65 a. M. S. G. begangen dadurch, dass er im Herbste 1914 in Rzędzianowice durch die öffentlich und vor mehreren Leuten vorgebrachten Äusserungen zur Verachtung und zum Hasse wider den einheitlichen Staatsverband des Kaisertums und gegen die Staatsverwaltung aufzureisen suchte — zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zehn Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

Der Ldst. Inf. Stefan Łazoryk des Ldst. Inft. Baons Nr. 211 ist mit hg. Standrechts Urteil wegen des Verbrechens der Subordinationsverletzung gemäss §§ 145, 146 a, c, und 153 M. S. G., begangen dadurch, dass er den Befehlen des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten, Wasyl Łohaza auf ungestüme und gewaltätige Weise zu folgen sich weigerte, zum Tode durch Erschiessen verurteilt worden.

Diese Strafe wurde im Gnadenwege durch den k. u. k. Kreiskommandanten als zuständigen Kommandanten in 5. jährigen Kerker mit Verschärfungen umgewandelt.

81.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

In Abänderung der im Amtsblatte Stück 2 Nr. 21 enthaltenen Bestimmungen über die Schonzeiten für jagdbare Tiere im okkupierten Gebiete Polens tritt der nachstehende Jagdkalender in Kraft:

Schonzeit : ▨

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Edel- und Damhirsch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨					
Rehbock	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Hase		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨			
Haselhuhn		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Auerhahn- und Birkhahn	▨	▨	▨ 15		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Rebhuhn	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Fasan	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Wachtel und Wildtaube	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				▨	▨
Trappe		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Sumpfvögel				15 ▨	▨	▨						
Wasservögel				15 ▨	▨	▨						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen, Birkhennen, Singvögel	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨

82.

Verkehrsreglement der k. u. k. Autobuslinie Krakau-Kielce.

§ 1.

Am 10. Oktober 1915 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Krakau-Kielce eröffnet.

Dieser ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze, können ihn jedoch auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, benützen.

Der Fahrpreis ist a u s n a h m s l o s von jedem zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht 19 kg. Freigepäck mitzunehmen. Bei einem Gewicht über 10 kg. ist, u. zw. für jede Einheit zu 20 kg. der festgesetze Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird für eine Ganze gerechnet. Keinerlei Dokumente geben das Recht zu einer Fahrbegünstigung.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektions- und ungezieferfrei sind, teilnehmen.

§ 3.

Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung a u s n a h m s l o s einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftsmässige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der als Kondukteur eingeteilte U.—O. in zweiter Linie der Chauffer verantwortlich. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen ist der U.—O., berechtigt den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen, ohne dass hiedurch Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises erwachsen würde.

§ 5.

Eine Überlastung der Wägen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohltätigen Zwecken zugeführt.

Fahrpreis für jede Teilstrecke			Hinfahrt				Rückfahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke		
Mil.	Zivil.	20 kg. Gepäck						Mil.	Zivil.	20 kg. Gepäck.
1·50	5·00	1·50	7·00	ab Krakau	plac Magdaleny Fs. Kmdo.	an	1·20	1·50	5·00	1·50
			8·10	an Słomniki	Mil. Stat. Kmdo.	ab	12·10			
0·50	3·00	0·50	8·15	ab Słomniki	Mil. Stat. Kmdo.	an	12·05	0·50	3·00	0·50
			9·00	an Miechów	Kreiskmdo.	ab	11·20			
1·50	5·00	1·50	9·10	ab Miechów	Kreiskmdo.	an	11·10	1·50	5·00	1·50
			10·20	an Wodzisław	Ring	ab	10·00			
0·50	3·00	0·50	10·25	ab Wodzisław	Ring	an	9·55	0·50	3·00	0·50
			11·10	an Jędrzejów	Kreiskmdo.	ab	9·10			
1·50	5·00	1·50	11·20	ab Jędrzejów	Kreiskmdo.	an	9·00	1·50	5·00	1·50
			11·30	an Chenciny	Ring	ab	7·50			
0·50	3·00	0·50	12·35	ab Chenciny	Ring	an	7·45	0·50	3·00	0·50
			1·20	an Kielce	Kreiskmdo.	ab	7·00			

83.

Steckbriefe.

I.

Markiewicz Ambrosius, geboren in Czaple Wielkie, Gemeinde Rzeżuśnia, Kreis Miechów, zuständig dorthin, 24 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Bergarbeiter von Beruf, hat in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni l. J. in Gesellschaft mit Blasius Studisba aus dem versperrten Stalle des Stanislaus Nowakowski in Wielkie Czaple 2 Schweine im Werte von 33 Rubel entwendet.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstales gem. § 457, 459, 461 c M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428. M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 24. September 1915.

II.

Abram Potasz, geboren in Wolbrom, Kreis Olkusz, Russ. Polen zuständig dorthin, 21 Jahre alt, mosaisch, ledig, Taglöhner von Beruf, hat am 10. August l. J. dem Fuhrmann Pila Kalmann in Miechów-Bahnhof ein Pferd herausgelockt, es am selben Tage in Wolbrom dem Nikolai Kowalski um 92 Rubel verkauft.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Betruges gem. § 502, 505, M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 24. September 1915.

III.

Johann Grzebień, Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota Wielka Gemeinde Rzeżuśnia, Kreis Miechów, zuständig nach Lgota Wielka Gemeinde Rzeżuśnia, 39 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten polnischen Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personsbeschriebung: Haare schwarz, Augen grau, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund mässig, Zähne gesund, Körpergrösse in m. mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 28. September 1915.

K. 100/15.

IV.

In der Nacht vom 2. auf den 3. September l. J. wurden der Katharina Rajczak, Grundwirtin in Kocina, Gemeinde Czarkowy zwei Pferde u. z. eine Stute Braun-Schimmel ca 4 Jahre alt, ziemlich gross, im Werte von 300 Rb. und ein Hengst, Braunfuchs, in Alter 1½ Jahre, kleiner wie die Stute, im Werte von 200 Rb. aus einem versperrten Stalle gestohlen.

Dieses Diebstahles erscheint Johann Bożym aus Kuchary, der im letzter Zeit flüchtig wurde, verdächtig.

Personsbeschreibung:

Johann Bożym 21. Jahre alt, in Kuchary Gemeinde Czarkowy geboren, dahin zuständig, klein, etwas blatternartig, hat dunkle Haare, kleinen schwarzen Schnurrbart, war zuletzt mit grünlichen Anzuge, schwarzen Hute, weissen Hemde ohne Kragen und Röhrenstiefeln bekleidet. Derselbe wechselt öfter seine Kleidung und besucht oft die Viehmärkte.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen gestohlenen Pferden und dem geflüchteten Johann Bożym eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Pińczów einzuliefern, die aufgefundenen Pferde zu beschlagnahmen und dieselben ebenfalls dorthin zu überstellen, bzw. davon Kenntnis zu geben.

K. u. k. Militärkreisgericht.

Pińczów, am 21. Oktober 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Sigismund Ritter von Grzymała-Dobiecki, k. u. k. Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

93.

Steckbriefe.

I.

Markiewicz Ambrosius, geboren in Czaple Wielkie, Gemeinde Rzeżuśnia, Kreis Miechów, zuständig dorthin, 24 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Bergarbeiter von Beruf, hat in der Nacht vom 24. Mai zum 8. Juni l. J. in Gesellschaft mit Blasius Szulisko aus dem versperrten Stalle der Stanislaus Nowakowski in Wielkie Czaple 2 Schweine im Werte von 35 Rubel entwendet.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 168, 461 a) M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 128. M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 24. September 1915.

II.

Abram Rotsztejn, geboren in Wolbrom, Kreis Olkusz, Russ. Polen, zuständig dorthin, 21 Jahre alt, mosaisch, ledig, Taglöhner von Beruf, hat am 10. August l. J. dem Fuhrmann Pila Kalmann in Miechów-Bahnhof ein Pferd herausgelockt, es am selben Tage in Wolbrom dem Nikolai Kowalski um 92 Rubel verkauft.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Betruges gem. § 502, 505, M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 128 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte Sicherheitsbehörden, und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 24. September 1915.

III.

Johann Grzebień, Sohn des Anton und Josefa, geboren in Lgota Wielka Gemeinde Rzeżuśnia, Kreis Miechów, zuständig nach Lgota Wielka Gemeinde Rzeżuśnia, 33 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten polnischen Legionär, der in Lgota ausruhte, [illegible] dem Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personsbeschreibung: Haare schwarz, Augen grau, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund mässig, Zähne gesund, Körpergrösse in m. mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 128 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhalten und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 28. September 1915.

K. 160/15.

IV.

In der Nacht vom 2. auf den 3. September l. J. wurden der Katharina Rajczak, Grundwirtin in Kocina, Gemeinde Czarkowy zwei Pferde u. z. eine Stute Braunschimmel ca 4 Jahre alt, ziemlich gross, im Werte von 350 Rb. und ein Hengst, Braunfuchs, in Alter 1½ Jahre kleiner wie die Stute, im Werte von 200 Rb. aus einem versperrten Stalle gestohlen.

Dieses Diebstahles erscheint Johann Bożym aus Kuchary, der im letzter Zeit flüchtig wurde, verdächtig.

Personsbeschreibung:

Johann Bożym 37 Jahre alt, in Kuchary Gemeinde Czarkowy geboren, dahin zuständig, klein, etwas blatternarbig, hat dunkle Haare, kleinen schwarzen Schnurrbart, war zuletzt mit grünlichen Anzuge, schwarzen Hut, weissem Hemde ohne Kragen und Röhrenstiefeln bekleidet. Derselbe wechselt öfter seine Kleidung und besucht oft die Viehmärkte.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen gestohlenen Pferden und dem geflüchteten Johann Bożym eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Pińczów einzuliefern, die aufgefundenen Pferde zu beschlagnahmen und dieselben eventualls dorthin zu überstellen, bzw. davon Kenntnis zu geben.

K. u. k. Militärkreisgericht.

Pińczów, am 21. Oktober 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Sigismund Ritter von Grzymała-Dobiecki, k. u. k. Oberst, m. p.

Form. A. (dla sądu).

Księga kar pieniężnych.

Liczba porządk.	Imię i nazwisko miejsce zamieszkania zasądzonego	Wyrokiem orzeczono				Gmina wykonawcza	ZAPŁACONO			Wykonano areszt	Uwaga
		Liczba czynności	Kara pieniężna		Areszt		dnia	Kor.	h.		
			Kor.	h.							

Liczba porządk.	Imię i nazwisko miejsce zamieszkania zasądzonego	Wyrokiem orzeczono				Gmina wykonawcza	ZAPŁACONO			Wykonano areszt	Uwaga
		Liczba czynności	Kara pieniężna		Areszt		dnia	Kor.	h.		
			Kor.	h.							

Formularz B.

(1 część)

Dnia ...

L. czyn. ...

Poz. księgi. kar. p. ...

(2 część)

Sąd gminny

Poz. księgi kar. p. ...

Kasa gminna

w ...

w wykonaniu nakazu egzekucyjnego z dnia ...

licz. U. ... pobierze od p. ...

z ...

karę pieniężną w kwocie ... K. ... h.

słownie ...

nałożoną wyrokiem do licz. U. ...

albo wykona karę aresztu.

dnia ...

Sędzia gminny

(3 część)

Wójt gminy w ...

Poz. księgi kar. p. ...

Pokwitowanie

na kwotę ... kor. ... h.

słownie ...

zapłaconą przez ...

z ...

do sprawy karnej, l. czyn. U. ...

dnia ...

Wójt

(4 część)

Wójt gminy w ...

Poz. księgi kar. p. ...

L. czyn. U. ...

zawiadamia, że kara pieniężna w kwocie ... kor. ... hal. słownie ...

... z wyroku sądu gminnego

w ... od p. ...

w dniu dzisiejszym została pobraną.

(że wykonano karę aresztu w czasie od ... do ...

dnia ...

Wójt

Formularz D.

Gmina ....

WYKAZ

odesłanych kar pieniężnych

za miesiąc ....

Pozycya księgi	Z wyroku Sądu gminnego	Liczba czyn. U.	Kwota		UWAGA
			K.	h.	

Formularz C. (dla wójta).

Księga kar pieniężnych.

Liczba porządk.	Nazwa Sądu	Imię i nazwisko i miejsce zamieszkania zasądzonego	Liczba wyroku	Kara pieniężna		Kara aresztu	Zapłacono			Odbyto areszt		Odesłano do kasy Komendy dnia	UWAGA
				Kor.	h.		dnia	Kor.	h.	od	do		

Liczba porządk.	Nazwa Sądu	Imię i nazwisko i miejsce zamieszkania zasądzonego	Liczba wyroku	Kara pieniężna		Kara aresztu	Zapłacono			Odbyto areszt		Odesłano do kasy Komendy dnia	UWAGA
				Kor.	h.		dnia	Kor.	h.	od	do		

Formularz E. (Dla kasy c. i k. obwodowej Komendy).

Fundusz ubogich gminy

PRZYCHÓD				ROZCHÓD			
L. P.	Wpłynęło dnia	Kwota		L. P.	Zarządzenie wypłaty	Kwota	
		K.	h.			K.	h.

PRZYCHÓD				ROZCHÓD			
L. P.	Wpłynęło dnia	Kwota		L. P.	Zarządzenie wypłaty	Kwota	
		K.	h.			K.	h.